

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige
ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hemmoor
vom 10. Dezember 2001

(i. d. F. der 6. Änderung vom 12.10.2023)

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 12. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Hemmoor wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalles. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigungssatzung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2 Abs. 3 bis 6), angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Samtgemeinderates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.
- (7) Führt der/die Empfänger/-in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist

a) Gerätewarte/-innen der Ortsfeuerwehren	
Grundbetrag	33,00 Euro
Zuschlag je Fahrzeug im Sinne der StVO	8,00 Euro
b) Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/r	50,00 Euro
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	50,00 Euro
d) Gemeinde-Funkbeauftragte/r	33,00 Euro
e) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r	33,00 Euro
f) Gemeinde-Atenschutzbeauftragte/r	33,00 Euro
g) Gemeinde-Brandschutzerzieher/in	33,00 Euro
h) Gemeindebeauftragte/r für Digitalisierung	33,00 Euro

Die/der Gemeinde-Ausbilder*in für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro je Lehrgang.

- (6) Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes

a) Gemeindebrandmeister/-in in Höhe von	225,00 Euro
b) Ortsbrandmeister/-in	125,00 Euro
c) stellv. Ortsbrandmeister/-in	65,00 Euro

Ist ein/e Ortsbrandmeister/-in oder ein/e stellvertretende/r Ortsbrandmeister/ in gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in, wird ihm/ihr zu seiner/ihrer Entschädigung als Ortsbrandmeister/-in bzw. stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in ein Zuschlag in Höhe von 65,00 Euro gewährt.

- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pauschale Kostenerstattungen für die Teilnahme an nachstehend aufgeführten Lehrgängen:

a) Lehrgänge auf Kreisebene	
• Sprechfunkerlehrgang	20,00 Euro
• Atenschutzgeräteträgerlehrgang	30,00 Euro
• Maschinistenlehrgang	35,00 Euro
• Truppmannslehrgang I	45,00 Euro
• Grundlehrgang für Gefahrgut	40,00 Euro
• Unterweisung „Gefährliche Stoffe“	20,00 Euro
• Truppführerlehrgang	35,00 Euro
b) Lehrgänge der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz	
• Truppführerlehrgang	150,00 Euro
• Gruppenführerlehrgang I und II je	150,00 Euro
• Zugführerlehrgang I und II je	150,00 Euro
• sonstige Lehrgänge (Technische Hilfe, Gefahrgut, ABC-Erkunder u.a.) pro Woche	150,00 Euro
• Fortbildungslehrgänge (Weiterbildung Gruppen- bzw. Zugführer u.a.), pro Tag	30,00 Euro

- c) Grund- und Aufbaueminare für Jugendfeuerwehr-Betreuer/innen (Kreis- und Landesebene), pro Tag 15,00 Euro

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 56) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der/die allgemeine Vertreter/-in des/der Samtgemeindebürgermeisters/in erhält 2/3 der Dienstaufwandsentschädigung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in.

§ 4 Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5 Euro je Sitzung, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5 Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde erwachsen ist.
- (3) Selbständige Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

- (4) Der Ersatz für Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufalles. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
- Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt und nach der Ankunft am Wohnort oder an der nächstgelegenen Station des Verkehrsmittels.
- (6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufalles unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 gewährt werden.
- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 Euro.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde als Durchschnittssätze eine Wegstreckenentschädigung
- | | | |
|---|-------------|-------------|
| von monatlich | | 30,00 Euro |
| der/die 1. stellv. SG-Bürgermeister/-in | | |
| und die Fraktionsvorsitzenden | in Höhe von | 80,00 Euro |
| der/die 2. stellv. SG-Bürgermeister/-in | | |
| und die Beigeordneten | in Höhe von | 60,00 Euro. |

Absatz 2 findet auch auf Ratsmitglieder für notwendige Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Anwendung.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung ihres privateigenen Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten, soweit die Fahrten nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt werden oder im

Falle des § 2 Absätze 5 und 6 nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten sind oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

- (3) Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält für Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor als Durchschnittssatz eine Wegestreckenentschädigung von monatlich 65,00 Euro.

§ 7 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Samtgemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen für Beamte. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Die sechste Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Hemmoor, den 12. Oktober 2023
Samtgemeinde Hemmoor

(L.S.)

Tiedemann
Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung:

- Die Satzung vom 10.12.2001 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 24 vom 20.06.2002 veröffentlicht trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft
- Die 1. Änderung vom 10.12.2002 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 4 vom 23.01.2003 veröffentlicht und trat zum 01.01.2003 in Kraft.
- Die 2. Änderung vom 08.03.2012 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 14 vom 05.04.2012 veröffentlicht und trat zum 01.04.2012 in Kraft.
- Die 3. Änderung vom 28.02.2017 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 39 vom 26.10.2017 veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 27.10.2017 in Kraft.
- Die 4. Änderung vom 15.03.2018 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 20 vom 07.06.2018 veröffentlicht und trat rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- Die 5. Änderung vom 15.12.2022 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 5 vom 16.02.2023 veröffentlicht und trat rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.
- Die 6. Änderung vom 12.10.2023 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 11 vom 21.03.2024 veröffentlicht und trat rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.